



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats Fällanden vom 17. November 2020

16.	Gemeindeorganisation	262
16.04.00.	Gemeindeversammlungen	
16.04.10.	Initiativen, Anfragen Hunkeler Dietrich, Benglen Gemeindeversammlung vom 25. November 2020 Anfrage nach § 17 GG betreffend Grundeigentum und neue Fuss- wegverbindung; Stellungnahme	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 10. November 2020 stellt Dietrich Hunkeler, Benglen, an die Gemeindeversammlung vom 25. November 2020 eine Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes (GG).

Legitimation

Dietrich Hunkeler ist in der Gemeinde Fällanden wohnhaft und stimmberechtigt. Er ist somit befugt, Anfragen nach § 17 GG an den Gemeinderat zu richten.

Das allgemeine Interesse des Informationsbedarfs ist gegeben, da es sich beim Grundeigentum und bei der neuen Fusswegverbindung um Themen handelt, welche die Bevölkerung bewegen.

Rechtliches

Gemäss § 17 Abs. 1 GG können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich (§ 17 Abs. 2 GG). In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet (§ 17 Abs. 3 GG).

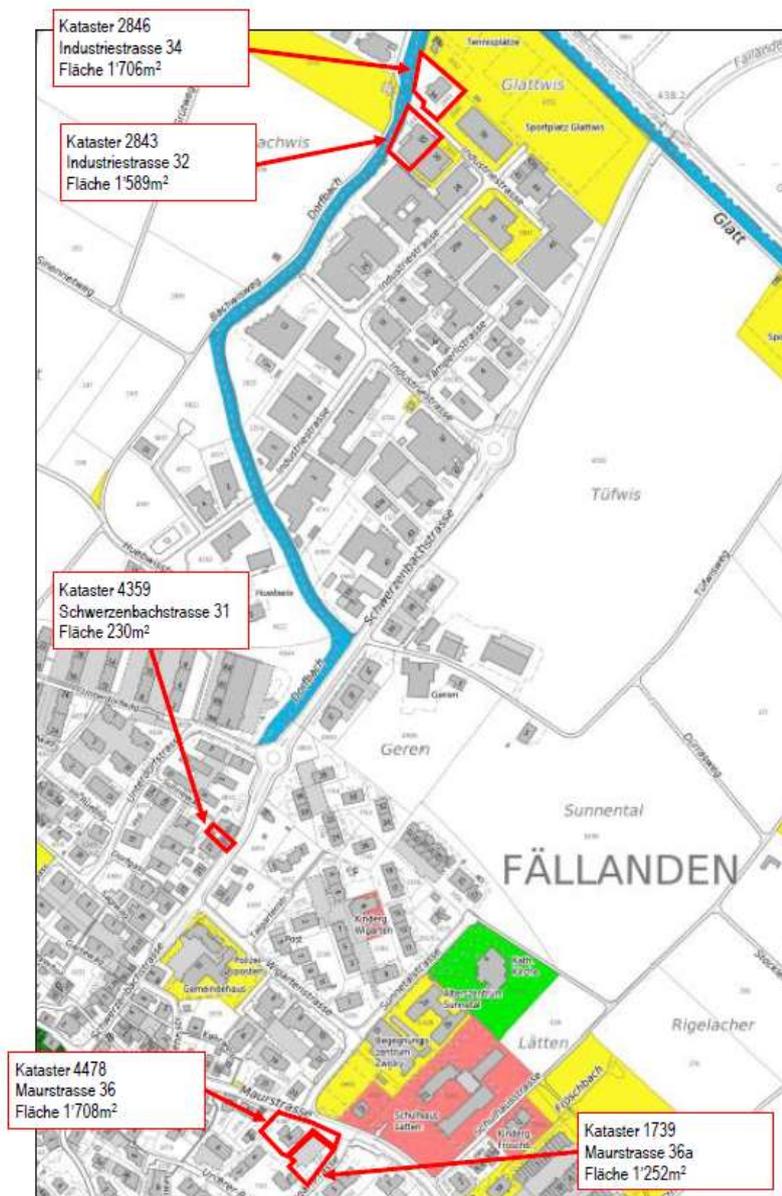
Wortlaut der Anfrage

«Ich stelle folgende Fragen gemäss §17 GG zur Beantwortung an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2020:

Frage zum Grundeigentum der politischen Gemeinde

Auf meine Anfrage zum Grundeigentum der politischen Gemeinde an die Gemeindeversammlung vom 27. November 2019 haben Sie geantwortet, dass unter anderem die Grundstücke Kat.-Nr. 4478 Maurstrasse 36 und Kat.-Nr. 1739 Maurstrasse 36a zusammen für 980'000 Franken verkauft wurden. Zusammen haben die Grundstücke eine Grundfläche von 2'960m². Dies entspricht einem Preis von Fr. 331.-/m². Dies erscheint mir doch sehr tief für ein Grundstück in der Kernzone.

Für die Grundstücke Kat.-Nr. 4359 Schwerzenbachstrasse 31 mit vergleichbarer Lage erzielte man Fr. 652.20/m². Ebenfalls mehr pro Quadratmeter generierten die Grundstücke Kat.-Nr. 2846 Industriestrasse 34 (Fr. 439.60/m²) und Kat.-Nr. 2843 Industriestrasse 32 (434.-/m²), welche erst noch in der Gewerbezone liegen und nicht im Wohngebiet. Siehe dazu folgende Übersicht:



Frage 1:

Gab es beim Verkauf der Grundstücke Kat.-Nr. 4478 Mauerstrasse 36 und Kat.-Nr. 1739 Mauerstrasse 36a noch anderer Vertragsvereinbarungen, von welcher die Gemeinde längerfristig profitiert? Falls ja, welche und wie lange?

Fragen zur Medienmitteilung vom 14. Juli 2020

In der Medienmitteilung vom 14. Juli 2020 war zu lesen, dass die Lücke der direkten Fussverbindung zwischen Geerenstrasse und der Bushaltestelle Müseren geschlossen wird und dafür die nötigen finanziellen Mittel im Budget eingestellt wurden. Ebenso war darin zu lesen, dass die Gemeinde ein Stück Wald, konkret das Grundstück Kat.-Nr. 5118 (569 m²) übernommen hat und dafür 7'500 Franken erhalten hat, um den Unterhalt in den nächsten Jahren sicherzustellen.

Frage 2:

Wo wird die Fussverbindung von der Geerenstrasse zur Bushaltestelle Müseren durchführen? Bitte in untenstehendem Plan einzeichnen.



Frage 3:

Aus welchem Grund hat man das Waldstück übernommen?

Frage 4:

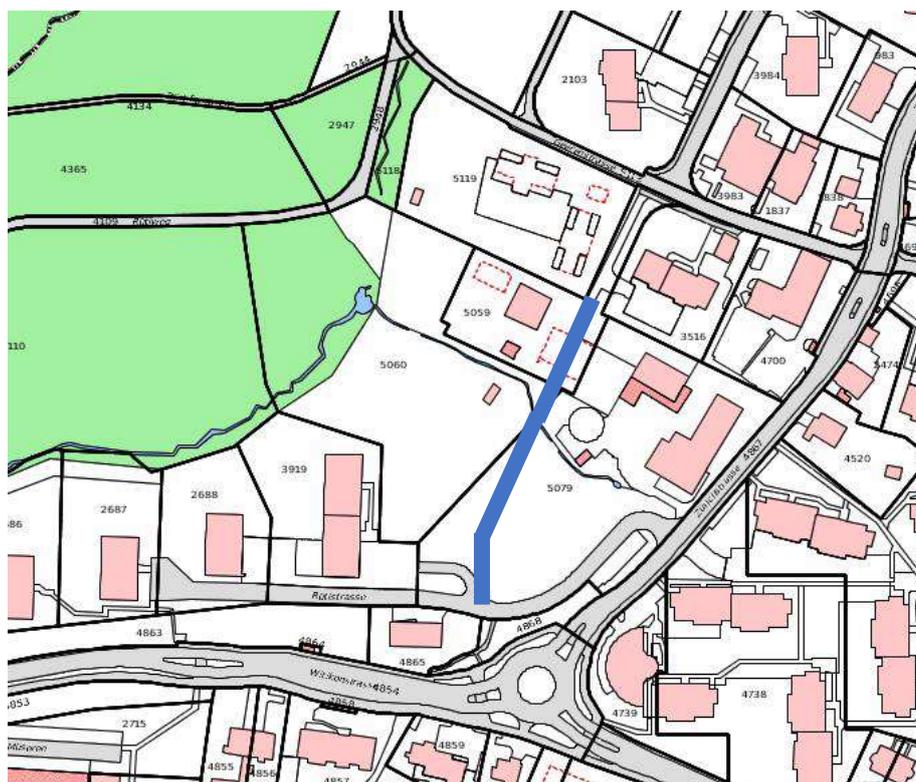
Wie lange (in Jahren auf +/-3 genau) werden die erhaltenen 7'500 Franken ausreichen, um den Unterhalt des erworbenen Stück Waldes sicherzustellen?»

Beantwortung

1. Die beiden verkauften Grundstücke haben korrekterweise eine Grundfläche von 2'125 m², nicht von 2'960 m². Somit resultiert ein Verkaufspreis von Fr. 461.-/m², nicht von Fr. 331.-/m². Der Verkaufspreis ist identisch mit dem dazumal gleichzeitig erfolgten Verkauf einer zugehörigen Parzelle durch die Stadt Zürich an die Baugenossenschaft Brunnenhof.

Im Zusammenhang mit dem Verkauf wurde vereinbart, dass der Gemeinde weiterhin 5 Wohnungen mit insgesamt 15 Zimmern Wohnraum gegen Entrichtung der üblichen Mietzinse zur Verfügung stehen. Diese Vereinbarung gilt auch über die Aufhebung des Baurechts hinaus unverändert weiter. Die Gemeinde ist jedoch nicht verpflichtet, dieses Mietvorrecht auszuüben.

2.



Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz von Dietrich Hunkeler, Benglen, vom 10. November 2020 wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.
2. Mitteilung an:
 - Dietrich Hunkeler, Bodenacherstrasse 75, 8121 Benglen, mit separatem Schreiben
 - Gemeindepräsident, per Extranet
 - Gemeindeschreiberin, per E-Mail
 - Leiterin Abteilung Präsidiales; zum Vollzug, per E-Mail
 - 16.04.00. (Gemeindeversammlung vom 25. November 2020)
 - 16.04.10. (Hauptakten)

Für richtigen Protokollauszug:



Brigit Frick
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 19. November 2020